

2022-12

Veröffentlicht am 22.08.2022

Nr. 12/S. 163

Tag	Inhalt	Seite
22.08.22	Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier	164-166

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang
„Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Trier vom 22.08.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 30.06.2022 die folgende Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre der Hochschule Trier hat am 27.07.2022 dazu Stellung genommen. Diese Gebührenregelung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 28.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Gebühren	165
§2 Höhe	165
§ 3 Fälligkeit	165
§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffelung, Stundung, Ermäßigung und Erlass	165
§ 5 Erstattung von Studiengebühren	166
§ 6 Folgen der Nichtzahlung	166
§ 7 Inkrafttreten	166
§ 8 Außerkrafttreten der bisherigen Gebührenregelung	166

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für das Studium in dem Weiterbildungsstudiengang "Gemstones and Jewellery" an der Hochschule Trier werden auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 1 HochSchG Gebühren nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27.11.2014 (GVBl. 279) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§2 Höhe

Die Gebühren betragen:

1. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium, je Semester und Studiengang einschließlich der Erstversuche bei Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit 600 €
2. für die Teilnahme an einzelnen Weiterbildungsangeboten, je Lehrveranstaltungsstunde 5 €
3. für die Masterarbeit oder andere Form einer Abschlussarbeit (Betreuung und Bewertung der Arbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung) 750 €
4. für die Teilnahme an ergänzenden Präsenzveranstaltungen 75 €
5. für Wiederholung einzelner Präsenzveranstaltungen 75 €
6. für einzelne Prüfungen, je Prüfung (Wiederholung einer Prüfung, Ablegen einer Prüfung ohne vorherige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen) 35 €
7. für die Wiederholung einzelner Studienleistungen (Einsendeaufgaben u. Ä.) 35 €

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Nummern 1 bis 3 werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und Gebühren nach § 2 Nummern 4 bis 7 mit der Anmeldung zu der jeweiligen Maßnahme fällig. Die Studierenden erhalten einen entsprechenden Gebührenbescheid.

§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffelung, Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit der Rechnungsstelle der Hochschule Trier oder der von ihr beauftragten Einrichtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 abgelehnt wird.

(2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann von der Studiengangsleitung widerrufen werden, wenn die/der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt, sie ist zu widerrufen, wenn sie/er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

(3) Auf Antrag der Studierenden können Gebühren von der Studiengangsleitung gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann eine Gebühr von der Studiengangsleitung ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(5) Auf Antrag der Studierenden kann eine Gebühr von der Studiengangsleitung ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine dem Betrag entsprechende Leistung zugunsten des Studiengangs erbracht wird.

§ 5 Erstattung von Studiengebühren

(1) Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei einer durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretenden Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht.

(2) Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von dem/der Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

Studierende im Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul und den mit dem Modul verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende werden zum Ende des Semesters, in dem sie die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, exmatrikuliert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2022/2023.

§ 8 Außerkrafttreten der bisherigen Gebührenregelung

Die bisher gültige Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ vom 12.09.2020 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 16.08.2022

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier